



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0531

Der Oberbürgermeister

II/20-203-Eng

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Jahresabschluss der Stadt Leverkusen 2025 - Weiterleitung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussentwurf:

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen zum 31. Dezember 2025 wird zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zugewiesen.

gezeichnet:

In Vertretung

Lünenbach

(In Vertretung des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist, aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Leverkusen muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO NRW),
- der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO NRW),
- den Teilrechnungen (§ 41 KomHVO NRW),
- der Bilanz (§ 42 KomHVO NRW),
- dem Anhang (§ 45 KomHVO NRW) und
- einem Lagebericht (§ 49 KomHVO NRW).

Zusätzlich sind dem Anhang gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel (§ 46 KomHVO NRW), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO NRW), ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO NRW) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Stadt Leverkusen hat erstmalig zum 01.01.2008 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und zugleich seine Haushaltswirtschaft mit Beginn des Haushaltsjahres 2008 auf das System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) umgestellt. Der jetzt vorgelegte Jahresabschluss ist der siebzehnte Abschluss, der nach der doppischen Rechnungslegung aufgestellt worden ist. Der vom Stadtkämmerer am 13.08.2026 aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2025 wird hiermit dem Rat der Stadt Leverkusen gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW formgerecht zur Feststellung zugeleitet.

Nach § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Hierzu wird der vorgelegte Entwurf zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen. Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht - vor Feststellung durch den Rat - durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Der durch die örtliche Rechnungsprüfung zu erstellende Berichtsentwurf zum Jahresabschluss 2025 soll dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Finanzausschuss zur Aussprache vorgelegt und - falls erforderlich - durch die Prüfinstanz eingehend erläutert werden. Im nächsten Schritt soll der erteilte Bestätigungsvermerk dem Rat der Stadt Leverkusen zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Leverkusen schließt mit folgenden Eckwerten ab:

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2025 endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 256,0 Mio. € und stellt somit gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz von 301,5 Mio. € eine Verbesserung von insgesamt 45,5 Mio. € dar. Dieser Jahresfehlbetrag wird vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW gemeinsam mit dem Verlustvortrag 2024 ab 01.01.2026 als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Das Eigenkapital zum 01.01.2025 in Höhe von 46.861.677,32 € verringert sich durch den Jahresfehlbetrages 2025 in Höhe von 255.983.579,09 € zum 31.12.2025 auf -209.831.831,21 € (-10,57 % Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme).

b) Finanzrechnung

Unter Berücksichtigung der Bestände zum Jahresanfang weist die Finanzrechnung am Jahresende 2025 einen Bestand an liquiden Mitteln von 2.709.402,40 € auf.

Anlage/n:

Anlage - Jahresabschlussbericht 2025 Entwurf